jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/14 10ObS72/98f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.04.1998

Norm

GSVG §145 Abs2
GSVG §145 Abs6
GSVG §145 Abs7

Rechtssatz

Wurde die Pension der Witwe fälschlicherweise nicht im Rahmen des§ 145 Abs 6 GSVG bemessen, sondern war die Pensionshöhe das Ergebnis einer Festsetzung der Pension nach § 145 Abs 2 GSVG mit 60 Prozent des Anspruches des verstorbenen Gatten, weil die Berücksichtigung ihres Einkommens irrtümlicherweise unterblieb, so bildet § 145 Abs 7 GSVG niemals, auch nicht bei künftigen Anpassungen, eine Grundlage für eine Leistungsänderung im Sinne einer Korrektur dieses seinerzeitigen Berechnungsfehlers, weil damit nicht eine Neufeststellung der Erhöhung nach § 145 Abs 6 GSVG erfolgen, sondern in den rechtskräftigen Pensionsgewährungsbescheid eingegriffen würde, was aber durch § 145 Abs 7 GSVG nicht gedeckt ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 72/98f
  Entscheidungstext OGH 14.04.1998 10 ObS 72/98f
  Veröff: SZ 71/67

Schlagworte

60 %

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109890

Dokumentnummer

JJR_19980414_OGH0002_010OBS00072_98F0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at